Schule Zollikon

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular zum Bezug von Jokertagen bitte möglichst frühzeitig der Klassenlehrperson abgeben.

Name:	Vorname:
Strasse, Wohnort:	
Schulhaus/Kindergarten:	Klasse:
Lehrperson:	
Termin gewünschte/r Jokertag/e:	

Ich/wir habe/n die Bestimmungen im Merkblatt zu den Jokertagen auf der Rückseite dieses Formulars gelesen und akzeptiere/n diese.

Datum: Unterschrift der Eltern:

☐ Zur Kenntnis genommen

☐ Jokertag/e nicht bewilligt (nur bei Sperrtagen)

Begründung für die Nichtbewilligung

Datum: _____ Unterschrift der Lehrperson: _____

Jokertage – Merkblatt

1. Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage), wobei Halbtage auch als ganze Tage gelten.

   Nicht als Jokertage angerechnet werden Dispensationen, welche aus zureichenden Gründen gemäss Volksschulverordnung § 29[1)] bewilligt wurden.

2. a) Die Einlösung der zwei Jokertage kann einzeln oder en-bloc pro Schuljahr erfolgen.
   b) Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

3. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit.[2)] Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag.

4. Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Es gilt das Holprinzip. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

5. **Sperrtage** (§ 30 Abs. 2 lit. b Volksschulverordnung):
   Anfangs Schuljahr werden die Tage, an welchen keine Jokertage bezogen werden dürfen, auf der Homepage der Schule Zollikon publiziert.
   Als Sperrtage gelten:
   - erster Schultag nach den Sommerferien, Besuchstage und verschiedene Schulanlässe wie Sporttag, Exkursionen, Klassenlager, Schulreisen, Theateraufführungen (nicht abschliessend)
   - In den Abschlussklassen (2. Kindergarten, 3. und 6. Primarklassen sowie 3. Sekundarklassen) der letzte Schultag

[1)] Volksschulverordnung § 29:

[1] Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

[2] Dispensationsgründe sind insbesondere:

a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

[2)] Mit dem Formular „Jokertage“ oder durch Eintrag in der Schüleragenda.

Zollikon, September 2015